

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	24.09.2018	öffentlich	Kenntnisnahme

Bericht zum neuen Unterhaltsvorschussgesetz

I. Beschlussantrag

Kenntnisnahme

II. Sach- und Rechtslage, Begründung

Im Rahmen der Haushaltsplanung 2018 hat die CDU-Kreistagsfraktion den Antrag gestellt, die Auswirkungen des neuen Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) auf den Landkreis im dritten Quartal 2018 im Jugendhilfeausschuss darzustellen.

1. Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes zum 01.07.2017

Das UVG wurde zum 01.07.2017 geändert, dadurch haben sich folgende Änderungen ergeben:

- Wegfall der maximalen Bezugsdauer von 72 Monaten
- Kinder nach Vollendung des 12. Lebensjahres haben ab dem 01.07.2017 grundsätzlich Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn
 1. das Kind keine Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezieht oder durch die Unterhaltsleistung die Hilfebedürftigkeit des Kindes nach § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vermieden werden kann oder
 2. der alleinerziehende Elternteil mit Ausnahme des Kindergeldes über Einkommen (Brutto) in Höhe von mindestens 600,00 € verfügt
- bei Kindern, die keine allgemeinbildende Schule mehr besuchen, werden deren Einkünfte aus Vermögen und der Ertrag ihrer zumutbaren Arbeit teilweise beim Unterhaltsvorschussbetrag angerechnet.

2. Auswirkungen

Durch die Änderung der Anspruchsvoraussetzungen hat sich die Anzahl der Bezieher von Leistungen nach dem UVG deutlich erhöht. Vor der Gesetzesänderung haben 864 Kinder im Landkreis Göppingen Leistungen nach dem UVG bezogen, zum 30.06.2018 waren es 1.714 Kinder. Neu hinzugekommen sind Kinder in der 3. Altersstufe (von 12 - 17 Jahren), welche höhere monatliche Unterhaltsvorschussleistungen erhalten (273,00 €) als Kinder von 0 - 5 Jahren (154,00 €) und 6 - 11 Jahren (205,00 €).

Aufgrund der Fallzahlensteigerungen mussten neue Stellen in der Unterhaltsvorschusskasse geschaffen werden (vor dem neuen UVG: 3,9 VZÄ (Vollzeitäquivalent) Sachbearbeitung und 1,5 VZÄ Verwaltungsmitarbeiter; derzeit: 7,0 VZÄ Sachbearbeitung und 1,5 VZÄ Verwaltungsmitarbeiter). 4 neue Sachbearbeiterinnen werden derzeit von den bisherigen 4 Sachbearbeiterinnen eingearbeitet.

Im Stellenplan 2019 ist eine weitere Sachbearbeiter-Stelle eingeplant. Diese Stelle wird je nach Entwicklung der Fallzahlen besetzt.

Die Ausgaben (ohne interne Leistungsverrechnung (ILV)) werden sich von jährlich ca. 1,75 Mio. € im Jahre 2016 auf ca. 4,8 Mio. € im Jahre 2018 erhöhen. 2017 ist die Verwaltung für das Jahr 2018 noch von einer bis zu Verdreifachung der laufenden Fälle ausgegangen und einer bis zu Verdreifachung des ursprünglichen Planansatzes für 2017 von 2,3 Mio. € auf 6,9 Mio. € (abzüglich Einnahmen aus Rückforderungen in Höhe von 130.000,00 € ergeben sich Ausgaben in Höhe von 6,77 Mio. €). Es muss durch weitere, allerdings geringe, Fallzahlensteigerungen und einer Erhöhung des Mindestunterhalts zum 01.01.2019 gegenüber der 2018 zu erwartenden Ausgaben mit einer geringen Erhöhung der Ausgaben für 2019 in Höhe von 10% gerechnet werden.

Es ist davon auszugehen, dass sich die Einnahmen zunächst nicht oder nur minimal erhöhen werden, da im Unterhaltsvorschuss im jeweiligen Einzelfall Einnahmen meist erst nach mehreren Monaten oder Jahren generiert werden können.

Durch die Bearbeitung der vielen neuen Anträge und der Einarbeitung der neuen Sachbearbeiterinnen blieb im 2. Halbjahr 2017 und im 1. Quartal 2018 kaum Zeit für die Beitreibung. Die Einnahmen sind in diesem Zeitraum daher gegenüber 2016 gesunken.

Nach Gewährung der Leistung an das Kind muss vielmals zunächst die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen ermittelt werden und ein Titel geschaffen werden. Oftmals legen die Unterhaltspflichtigen keine Unterlagen vor und der Titel muss zunächst im sogenannten Vereinfachten Verfahren geschaffen werden. Erst dann können Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Unterhaltspflichtigen betrieben werden. In einigen Fällen muss zunächst der Aufenthaltsort des Unterhaltspflichtigen ermittelt werden.

Unterhaltsvorschuss wird nur solange gewährt, bis der Unterhaltspflichtige seine Unterhaltszahlungen aufnimmt. Die Unterhaltsvorschussleistungen müssen in der Regel nach drei Monaten eingestellt werden, wenn der Unterhaltspflichtige den Unterhalt regelmäßig monatlich zahlt. Dann ist die Unterhaltsvorschusskasse nur noch dafür zuständig, den rückständigen Unterhalt, der auf die Unterhaltsvorschusskasse übergegangen ist, beizutreiben; wobei die laufenden monatlichen Unterhaltszahlungen an den Elternteil, bei dem das Kind lebt, vorgehen. In vielen Fällen ist eine (teilweise) Begleichung des Rückstandes erst nach vielen Jahren möglich, wenn die Kinder des Unterhaltspflichtigen nicht mehr unterhaltsberechtigt sind.

In vielen Fällen ist der Unterhaltspflichtige aufgrund geringem oder keinem Einkommen oder vielen Unterhaltsberechtigten nicht leistungsfähig oder nur im Rahmen eines geringen monatlichen Betrages leistungsfähig. In diesen Fällen handelt es sich bei den Zahlungen der Unterhaltsvorschusskasse um Ausfalleleistungen.

In einigen Fällen ist der Aufenthaltsort des Unterhaltspflichtigen nicht zu ermitteln oder der Unterhaltspflichtige lebt im Ausland. Je nach Land ist eine Durchsetzung der Unterhaltsansprüche dann nicht möglich oder nur in einem sehr zeitaufwendigen Verfahren.

Viele Unterhaltspflichtige durchlaufen zudem das private Insolvenzverfahren mit einer Nullquote oder einer sehr geringen Quote auf die Unterhaltsrückstände.

Ziel der Sachbearbeiter der Unterhaltsvorschusskasse ist es, im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen einen Unterhaltstitel zu schaffen und diesen möglichst zeitnah zu vollstrecken. Dies ist aber nur möglich, wenn die Fallzahlen je Sachbearbeiter es zulassen, dass der Sachbearbeiter neben der Leistungsgewährung noch ausreichend Zeit zur Beitreibung hat. Für 2019 ist geplant, eine Stelle aus den bisherigen Stellen zu schaffen, die sich ausschließlich mit der Beitreibung in aussichtsreichen reinen Rückgrifffällen befasst.

Es ist davon auszugehen, dass sich die Rückgriffquote (Einnahmen im Verhältnis zu den Ausgaben je Jahr) von Jahr zu Jahr der Rückgriffquote von 2016 in Höhe von 30,05 % annähern wird. 2018 wird die Rückgriffquote bei etwa 12 % liegen. Es werden alle Anstrengungen von Seiten der Landkreisverwaltung unternommen, die Rückgriffquote schnellstmöglich zu erhöhen.

Aufgrund der o. g. Gründe wird im Unterhaltsvorschuss immer nur ein Bruchteil der Ausgaben durch die Einnahmen kompensiert werden können. Den Großteil der Ausgaben wird weiterhin die öffentliche Hand zu tragen haben.

Bisher tragen Bund, Land und Landkreis jeweils 1/3 der Ausgaben, ihnen stehen jeweils 1/3 der Einnahmen zu. Das Gesetz zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes in Baden-Württemberg soll geändert werden. Die Gesetzesänderung ist noch nicht verabschiedet, die Verwaltung geht aber von einer Verabschiedung noch im Jahr 2018 aus. Danach sollen rückwirkend ab dem 01.07.2017 die Landkreise 30 % der Ausgaben tragen; ihnen stehen 40 % der

Einnahmen zu. Der Bund trägt seit dem 01.07.2017 40 % der Ausgaben; ihm stehen 40 % der Einnahmen zu. Den Rest trägt das Land Baden-Württemberg. Das Land Baden-Württemberg wird die Lastenverteilung nach neuem Recht zwischen Land und den Landkreisen im Jahre 2020 überprüfen. Danach wird ggf. eine Änderung rückwirkend zum 01.07.2017 erfolgen. Ausgehend von Ausgaben in Höhe von 4,8 Mio. € und Einnahmen in Höhe von 580.000,00 € für 2018 ergibt dies für den Landkreis eine Kostenersparnis in Höhe von 198.666,67 €.

Der Anteil des Landkreises beträgt demnach für 2018 insgesamt 1.208.000,00 €.

Zahlen der Unterhaltsvorschusskasse des Landkreises Göppingen für die Jahre 2016 bis 2019 (ab dem 01.07.2017 unter Berücksichtigung der geplanten neuen Kostenaufteilung zwischen Bund, Land und Landkreis):

	2016	2017	2018 (Planansätze)	2018 (voraussichtlich)	2019 (Planansätze)
Ausgaben (ohne ILV)	1.745.216,22 €	2.688.602,91 €	6.770.000,00 €	4.800.000,00 €	5.435.000,00 €
Einnahmen	524.479,33 €	489.591,52 €	580.000,00 €	580.000,00 €	630.000,00 €
Rückgriffquote	30,05%	18,21%	8,57%	12,08%	11,59%
Anteil, den der Landkreis tragen muss	406.912,30 €	656.614,57 €	1.799.000,00 €	1.208.000,00 €	1.378.500,00 €
				zum 30.06.2018:	
Zahlfälle zum 31.12.	829	1.492		1.714	
Reine Rückgrifffälle zum 31.12.	1.371	974		1.048	
Noch nicht entschiedene Fälle zum 31.12.	65	450		191	

III. Handlungsalternative

Keine

IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Der Aufwand des Landkreises im Unterhaltsvorschuss ist von 406.912,30 € im Jahr 2016 auf 656.614,57 € im Jahr 2017 gestiegen. Das Unterhaltsvorschussgesetz wurde rückwirkend zum 01.07.2017 geändert und erst danach verkündet. Viele Anträge, die im 2. Halbjahr 2017 gestellt wurden, konnten daher erst 2018 beschieden werden. Das Jahr 2017 ist daher nicht repräsentativ. Der Aufwand des Landkreises wird im Jahr 2018 auf voraussichtlich 1.208.000,00 € ansteigen. Dies entspricht einem Mehraufwand für den Landkreis in Höhe von etwa 800.000,00 € in der Produktgruppe 36.90 für 2018 gegenüber 2016 durch das neue Unterhaltsvorschussgesetz (ohne ILV). Es ist davon auszugehen, dass der Aufwand des Landkreises ab dem Jahr 2020 wieder sinkt, da die Einnahmen weiter ansteigen werden. Es ist allerdings sehr schwer abzuschätzen, inwieweit die Fallzahlen weiter ansteigen werden. Die Verwaltung geht derzeit von keiner weiteren großen Fallzahlensteigerung aus.

Die Verwaltung geht davon aus, dass die Ausgaben 2019 in Höhe von 10 % gegenüber den Ausgaben 2018 ansteigen werden.

Bei der Aufstellung der Planansätze 2019 ging die Verwaltung für 2018 noch von Ausgaben in Höhe von 5,2 Mio. € aus. Die Ausgaben werden 2018 aber sehr wahrscheinlich lediglich 4,8 Mio. € betragen. Daraus ergibt sich eine Reduzierung des Planansatzes für die Ausgaben 2019 von 5,435 Mio. € auf 5,28 Mio. €. Die Einnahmen werden zudem sehr wahrscheinlich auf 650.000,00 € steigen. Die Rückgriffquote liegt 2019 mit voraussichtlich 12,31 % daher leicht über der Rückgriffquote von 2018. Der Anteil, den der Landkreis tragen muss, beträgt für 2019 insgesamt 1.324.000,00 €.

Die Änderungen der Planansätze für 2019 werden im Rahmen der Änderungsliste vorgenommen werden.

Das Land Baden-Württemberg wird seine Beteiligung an den Ausgaben und Einnahmen im Jahre 2020 überprüfen und behält sich eine rückwirkende Änderung zum 01.07.2017 vor. Die Kostenbeteiligung des Landes kann sich daher rückwirkend ändern; dies kann ein Kostenrisiko für den Landkreis sein.

Vor dem neuen Unterhaltsvorschussgesetz musste der Landkreis bereits die Personalkosten selbst tragen. Eine Beteiligung durch Bund und Land ist nach dem Kenntnisstand der Verwaltung weiterhin nicht vorgesehen. Durch das neue Unterhaltsvorschussgesetz musste der Landkreis zusätzliche Stellen im Umfang von 3,1 VZÄ schaffen. Dies entspricht in der Besoldungsgruppe A9 einem Arbeitgeberaufwand in Höhe von ca. 49.000,00 € je VZÄ (insg. rund 152.000,00 € im Jahr).

V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Zukunft der Familien	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zukunft der Jugend	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Themen des Verwaltungsleitbildes nicht berührt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

gez.
Edgar Wolff
Landrat